

**§ 6a**  
**Pauschbeträge**

1. Jedes Mitglied, das den Landesverband dazu beauftragt, ein Rechtsbehelf- oder Rechtsmittelverfahren durchzuführen, hat zur Deckung der Verwaltungskosten des Verbandes einen Pauschbetrag an den Landesverband zu entrichten, und zwar für:

<b>ununterbrochene Mitgliedschaft</b>	<b>Widerspruch</b>	<b>Klagen</b>	<b>Berufungen</b>
0 - 5 Jahre	70 €	120 €	160 €
6 - 10 Jahre	60 €	100 €	140 €
11 - 15 Jahre	50 €	80 €	110 €
16 - 20 Jahre	30 €	54 €	78 €
21 - 25 Jahre	25 €	45 €	65 €
ab 26 Jahre	20 €	35 €	50 €

2. Der Pauschbetrag wird fällig, wenn der Verband auftragsmäßig die Vertretung übernimmt; er ist im Voraus zu entrichten. Die ununterbrochene Mitgliedschaft wird auf ganze Kalenderjahre gerechnet und gilt erst ab dem 01.01. des darauffolgenden Jahres.
3. Die Bevollmächtigten des VdK können unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Mandanten ausnahmsweise Ratenzahlungen mit festen Zahlungsterminen oder Stundungen der Pauschbeträge gewähren.
4. Mitglieder, die einen aktuellen gültigen Bescheid über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II und /oder Sozialgeld) oder SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) für sich oder einen anderen Angehörigen ihrer Bedarfsgemeinschaft oder einen Bescheid über die Befreiung von der Rundfunk-Gebührepflicht wegen geringen Einkommens vorlegen, zahlen jeweils die Hälfte der unter Ziffer 1 aufgeführten Beträge.
5. Mitglieder, die i.S.d. § 53 AO nicht hilfsbedürftig sind, zahlen folgende Pauschbeträge zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer:

<b>Widerspruch</b>	<b>Klagen</b>	<b>Berufungen</b>
220 €	280 €	320 €

I.S.d. AO nicht hilfsbedürftige Mitglieder sind dabei Personen, die weder körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftig sind, noch in einer wirtschaftlichen Notlage befindlich oder wirtschaftlich hilfsbedürftig i.S.d. AO.

6. Darüber hinaus hat das vertretene Mitglied gem. § 6 Absatz 4 dieser Satzung die Fahrtkosten für die Wahrnehmung von Terminen zu tragen. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den entsprechenden Regeln des Bundesreisekostengesetzes.